

RS OGH 1985/12/3 5Ob91/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1985

Norm

ABGB §837 C

ABGB §1002

ABGB §1012

WEG §17 Abs3

Rechtssatz

Die den Verbindlichkeiten nach § 17 Abs 3 WEG entsprechenden Rechte der Mit- und Wohnungseigentümer, die sich auf die Bestimmungen der §§ 1002 ff. ABGB gründen, sind einseitig zugunsten der Mit- und Wohnungseigentümer zwingend geworden. Eine vertragliche Einengung dieser Rechte, insbesondere durch Verzicht oder durch eine die gesetzlichen Bestimmungen in Richtung auf eine Verschlechterung der Rechtsposition der Mit- und Wohnungseigentümer abändernde Vereinbarung, ist rechtswidrig und nichtig. Dies gilt insbesondere für die in den §§ 837, 1012 ABGB und 17 Abs 2 Z 1 WEG geregelte Rechnungslegungspflicht des Verwalters (hier: Klausel im Hausverwaltungsvertrag, daß Einwendungen gegen Jahresabrechnung keine aufschiebende Wirkung haben).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 91/85
Entscheidungstext OGH 03.12.1985 5 Ob 91/85
Veröff: SZ 58/197 = NZ 1987,39 = EvBl 1987/8 S 50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0013758

Dokumentnummer

JJR_19851203_OGH0002_0050OB00091_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at